



Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Baden-Württemberg e.V.

im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

§§§§§§§§ *Recht - kurz gefasst* §§§§§§§§

Dyskalkulie – Was ist das?

Was ist	Dyskalkulie?
Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten i. S. d. ICD-10 (F81.2)	+
Krankheit i. S. d. gesetzlichen Krankenversicherung	-
Behinderung i. S. d. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz	+
Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX	(+)
Seelische Behinderung i. S. d. § 35a SGB VIII	-

Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten i. S. d. ICD-10 (F81.2)

Dyskalkulie/Rechenstörung ist eine umschriebene Entwicklungsstörung der schulischen Fertigkeiten im Sinne des internationalen Störungskatalogs der Weltgesundheitsorganisation ICD-10 Kapitel F81.2: eine **umschriebene Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten**. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differenzial- und Integralrechnung benötigt werden.

Sie besteht trotz **normaler oder überdurchschnittlicher Intelligenz** und trotz normaler familiärer und schulischer Lernanregungen. Rechenstörung ist nicht auf körperliche Erkrankungen, psychische Störungen, familiäre oder soziale Probleme zurückzuführen. Häufig entwickeln Schüler mit Dyskalkulie wegen des ständigen zusätzlichen Leistungsdruckes **Folgeprobleme** wie Schulangst, Bauchschmerzen, Einnässen, geringes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen und Störungen des Sozialverhaltens.

Die **Diagnostik** nach der ICD-10 (F81.2) dürfen nur Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen durchführen, dagegen keine Lehrer oder Schulpsychologen.

Schwierigkeiten in Mathematik

Die **Verwaltungsvorschrift** zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. 8. 2008 enthält nun auch einen Abschnitt über Förderung und Nachteilsausgleich für Schüler mit Schwierigkeiten in Mathematik während der Grundschulzeit. Schwierigkeiten in Mathematik umfassen sowohl die weniger gravierende und vorübergehende Rechenschwäche als auch die Rechenstörung/Dyskalkulie.

Krankheit i. S. d. gesetzlichen Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung muss eine Störung **Krankheitswert** haben und **behandlungsbedürftig** sein. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Teilleistungsstörungen kein Krankheitswert zukommt.

Behinderung nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz

Das Verwaltungsgericht Regensburg (Beschluss vom 8. 9. 2006 – RN 1 E 06.1610) hat eine Dyskalkulie als Behinderung im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz eingestuft, da es sich bei einer Dyskalkulie nur um eine Rechenschwäche und nicht um eine Rechenunfähigkeit handele. Auch das **Thüringer Oberverwaltungsgericht** (Beschluss vom 17. 5. 2010) bewertet eine Dyskalkulie als Behinderung.

„Dyskalkulie ist eine geistige Teilleistungsstörung. Es handelt sich um abgegrenzte Ausfälle von Hirnleistungen, die aus dem Rahmen der Gesamtintelligenz und der übrigen Leistungen herausfallen. In Kapitel V, Ziffer F81.2 der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der deutschen Fassung von 2009 (ICD 10) wird Dyskalkulie als eine Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeit in Form einer umschriebenen Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder unangemessene Beschulung erklärbar ist, beschrieben. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differenzial- und Integralrechnung benötigt werden. Es handelt sich mithin um beständige Minderleistungen im Lernstoff des arithmetischen Grundlagenbereiches (Mächtigkeitsverständnis, Zahlbegriff, Grundrechenarten, Dezimalsystem), wobei die Betroffenen mit ihrer subjektiven Logik in systematisierbarer Art und Weise Fehler machen, die auf begrifflichen Verinnerlichungsproblemen beruhen.“

Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX

Schwerbehinderung i. S. v. § 2 Absatz 2 SGB IX liegt vor, wenn der Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50% beträgt. Darüber hinaus können diejenigen Schwerbehinderten gleichgestellt werden, deren Behinderung mindestens 30% beträgt und die infolge ihrer Behinderung ohne Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Unterhalb dieser Schwelle kommt eine „einfache“ Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX in Betracht. Die Feststellung der Schwerbehinderung und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises wird beim Versorgungsamt beantragt.

Seelische Behinderung i. S. v. § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Nach § 35a SGB VIII sind Kinder oder Jugendliche seelisch behindert bzw. von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Nach der Rechtsprechung müssen zusätzlich zu einer Rechenstörung/Dyskalkulie noch seelische Folgestörungen und dadurch bedingt eine Beeinträchtigung der sozialen Funktionsfähigkeit hinzukommen.